

et les chevetaines de la commune absetzen mit Ausnahme derjenigen, die schon im Amt gewesen waren, ehe Friedrich II. Herrscher des Hl. Landes wurde. Sie waren also bereit, die politisch brisante Kommune von 1231 aufzulösen, während sie die alte Selbstverwaltungsorganisation aus der Zeit vor 1225, die wir nur einmal im Jahre 1198 fassen können, behalten wollten, entweder weil sie sich bewährt hatte oder weil die Bourgeoisie, die hier Opfer bringen sollte, irgendetwas behalten sollte. Politisch bedrohlich war diese Kommune von ihren Befugnissen her nie gewesen; sie hätte es allenfalls durch wachsenden Reichtum werden können, aber darauf haben die königlichen Stadtherren, wie die Urkunde Amalrichs II. von 1198 zeigt, ein wachsames Auge gehabt. Wenn man mit der ursprünglich entwickelten Arbeitshypothese den Satz von 1241 endlich befriedigend erklären kann, der den Interpreten bisher soviel Kopfzerbrechen bereitet hat, so wird man, glaube ich, der hier vorgeschlagenen Erklärung mehr als nur hypothetischen Wert beimessen dürfen. Wenn wir eine solche rudimentäre Kommunalorganisation für Akkon unterstellen, so hätten wir auch einen Empfänger für ein Privileg gewonnen, das Friedrich II. vor seiner Abreise aus dem Hl. Land (Mai 1229) den Bürgern von Akkon ausstellte, über dessen Inhalt freilich nichts bekannt ist²⁸⁾.

²⁸⁾ J. L. A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi* 3 (1852) S. 137. Dieses Deperditum ist in der Literatur meist nicht beachtet worden, erst jüngst hat P r a w e r (Anm. 2) S. 15 wieder darauf aufmerksam gemacht.